

## Bekanntmachung.

Die nachstehende Bekanntmachung:

Die hiesigen Einwohner werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Abkappen und Ausholzen der auf den Promenaden und Bürgersteigen hiesiger Residenz befindlichen Bäume, bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nicht ohne polizeiliche Erlaubniß die für jeden derartigen speziellen Fall nachzusuchen ist, erfolgen darf.

Charlottenburg, den 1. März 1856.

Königliches Polizei-Amt. (gez.) Maass wird hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Charlottenburg, den 2. März 1857

Königliches Polizei-Amt. (gez.) Maass.

## Publicandum.

Den Eigenthümern und Besitzern von Gärten wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Reinigen der Bäume, Sträucher und Bänke von den Raupenresten jetzt besorgt und spätestens binnen 14 Tagen bewirkt sein muß.

Die Nothwendigkeit dieser Maßregel ist so einleuchtend, daß ihre ungesäumte Ausführung zuverlässiglich erwartet werden darf. Derjenige, dessen Garten allein liegt und an keinen andern gränzt hat sich die aus der etwanigen Unterlassung entstehenden, nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben; insfern aber ein Nachbar dadurch leidet oder zu leiden Gefahr läuft, wird das Abruopen auf Kosten des Säumigen bewirkt werden, und bleibt derselbe außerdem noch den Nachbarn wegen des aus dem Verzuge entstehenden Schadens, verhaftet.

Charlottenburg, den 24. Februar 1857.

Königl. Polizei-Amt. Maass.

## Bekanntmachung.

Es ist uns zur Kenntniß gekommen daß bei den Tanzvergnügungen und Gelagen in den Wirthshäusern sogar die Nächte hindurch, Schulkindern, zum Theil auch Kindern, welche das schulpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, ohne Beisein ihrer Eltern sc. der Zutritt gestattet wird. Ein solches Treiben welches sowohl der Schulzucht als auch den sittenpolizeilichen Vorschriften durchaus entgegen ist und dessen vererbliche Folgen leicht zu ermessen sind, darf unter keinen Umständen geduldet werden. Die Dorfgerichte und Ortsvorstände in den Ortschaften unseres Polizei-Verwaltungs-Bezirks werden daher hiermit veranlaßt, ihren Gemeinden und ganz besonders den Inhabern der öffentlichen Schank- und Gasthäuser die bestehende Vorschrift ausdrücklich in Erinnerung zu bringen, daß nach der Regierungs Circular-Verfügung vom 24. Februar 1828 — 1. II. 100 L. Febr. — Kindern, welche noch nicht zur Confirmation gelangt sind, der Zutritt und der Aufenthalt in den öffentlichen Gast- und Wirthshäusern

ohne persönliche Gegenwart ihrer Eltern, Vormünder oder solcher erwachsenen Personen, denen die Aufsicht über solche Kinder anvertraut worden, nicht gestattet und ebenso das Verabreichen von geistigen und berauschenenden Getränken an dergl. Kinder gänzlich untersagt ist.

Jede Nichtbeachtung dieser Verordnung und jede, auch die geringste Uebertritung dieses Verbots zieht nicht nur namhafte Geld- oder Gefängnisstrafe für die Schank- und Gaswirthe, sondern auch im Wiederholungsfalle den Verlust der Schankconcession nach sich.

Die Schankwirthe, sowie die Dorfgerichte haben sich in Zukunft auf das Genaueste hierauf zu achten, und bleibt es Pflicht der letzteren, den Gewerbebetrieb im Orte überhaupt, sowie insbesondere das Verhalten der Inhaber öffentl. Schanklocale sorgfältig zu überwachen und jede Contravention, die ihnen bei einigermaßen aufmerksamster Controlle nicht entgehen kann und sofort zur Anzeige zu bringen. Die uns zu Gebote stehenden Strafmaßregeln werden mit aller Strenge in Anwendung gebracht werden.

Berlin, den 1. März 1857.

Königl. Domänen Polizei Amt  
Mühlenhof.

**Tages Ordnung**  
zur Versammlung der märkisch-ökonomischen Gesellschaft zu Potsdam  
Jägerstraße Nr. 23,  
am 11. März 1857.

Von 1 Uhr ab ist die Geräthekammer offen.  
Von 2—3 Uhr: Vortrag des Herrn Hofgärtners Legeler über Beurtheilung des Bodens, mit Experimenten.  
Von 3—4 Uhr: Vortrag des Herrn Dr. Fintelmann über Gemengesaaten.  
Von 4—6 Uhr: Grörterungen über

- 1) Gemengesaaten,
- 2) die für bestimmte Bodenarten angemessenen Feuchtigkeits-Zustände.

Es werden zu dieser Versammlung nicht nur alle Mitglieder sondern alle Freunde der Landwirtschaft und unserer Bestrebungen eingeladen.

Der Vorsitzende der Deputation.  
**G. A. Fintelmann.**

Ich warne hierdurch Federmann meiner Frau auf meinen Namen etwas zu borgen, da ich für nichts ankomme.

Carl Lusche,  
Grünstraße Nr. 1.

Am Dienstag den 9. März e., Nachmittags 2 Uhr, sollen in Alt-Schöneberg Nr. 25 mahagoni Möbel, und Dienstag den 10ten Nachmittags 10 Uhr in der Pionierstraße Nr. 19. goldene Uhren, Bijouterien, Silberzeuge, Bett-ten, Kleidungsstücke, Wäsche, Möbel und Einrichtungsgegenstände, und um 3 Uhr Nachmittags an der Potsdamer Brücke 1 Handkahn, und Donnerstag den 12ten Nachmittags

10 Uhr in Steglitz, im ehemals Reinisch'schen Grundstücke: 1 Kutsche und Kaleschwagen, 1 Drehrolle, 1 Schwein, Bau-Material und Baumölzer, eichene Schwellen, 1 gutes Gebräuchspferd, 10 Fuhren Dung Landwirtschaftsgeräthe, als Pflüge, Eggen sc. versteigert werden.

Ohm,

Kreisgerichts-Auctions-Commissarius.

Sonnabend, den 14. März e., von Vormittags 10 Uhr an sollen im Gasthöfe zum Prinzen von Preußen in Luckenwalde aus dem diesjährigen Einstlage des Königl. Forstreviers Scharfenbrück nachstehende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert werden, und zwar:

### 1. Belauf Mertensmühl.

Zagen 10 b:	52 Stück Kiefern-Bauholz,
	5 Klaster Kiefern-Knüppel,
	½ Birken-Kloben,
	½ Knüppel,
	½ Erlen-Kloben,
	½ Knüppel,
	7½ Stubbens.
	10½

Zagen 11 a:	59 Stück Birken-Ruthenden,
	1½ Klaster Birken-Knüppel,
	180 Stück Kiefern-Bauholz.

Zagen 22 b:	12 Stück Kiefern-Baubolz,
	1½ Klaster Birken-Ruthholz,
	5½ Knüppel,
	½ Erlen-Kloben,
	30½ Knüppel,
	3½ Reiser,
	14 Kiefern-Kloben,
	4 Knüppel,
	3 Stubbens.
Totalität:	10½ Kiefern-Kloben,
	13½ Knüppel,

### 2. Belauf Lenzburg.

Zagen 41 b:	74 Stück Kiefern-Bauholz.
-------------	---------------------------

### 3. Belauf Lindhorst.

Zagen 45 c:	1½ Klaster Eichen-Kloben,
	1½ Stubbens.
	½ Buchen-Kloben,
	½ Birken-Kloben,
	½ Knüppel,
	5½ Erlen-Kloben,
	3 Stück Kiefern-Bauholz,
	1 Kiefern-Ruthholz,
	8 Kloben,

Zagen 48 d:	270 Stück Kiefern-Bauholz,
	2½ Kiefern-Stubbens.

Zagen 60 f:	10½ Klaster Erlen-Kloben,
	2 Knüppel.

Zagen 60 e:	½ Kiefern-Reisig 1.
Totalität:	½ Klaster Buchen-Kloben,

rindschälig,

Kiefern-Kloben.

### 4. Belauf Jänickendorf.

Zagen 69 a:	37 Stück Kiefern-Bauholz,
-------------	---------------------------

Bauholz,

Zagen 69 c:	108 7 Klaster Kiefern-Knüppel.
-------------	--------------------------------

Die Zahlung erfolgt sofort und die Bedingungen werden im Termine bekannt gemacht.

Forsthause Woltersdorf, den 4. März 1856.

Der Oberförster F. Reichenbach.